

Inhalt



Pflichten des Chief Compliance Officers

Wie genau sehen die Aufgaben des Chief Compliance Officers (CCO) aus? Welche Pflichten können die Organe einer Gesellschaft an ihn delegieren? In unserem Aufmacher erklärt Rechtsanwältin Dr. Katharina Hastenrath, was Unternehmen und ihre Compliance-Verantwortlichen bei der Pflichtenübertragung beachten müssen.



Verhaltensökonomik in der Compliance-Praxis

Den Nutzen von psychologischen Erkenntnissen aus der Verhaltensökonomik erklärt Dr. Jörg Viebranz, Compliance-Partner bei Idox Compliance/digital spirit GmbH in Berlin.

EU gibt Spitzenposition bei Kartellbußgeldern ab

Auch in Deutschland wurden 2015 deutlich weniger Strafen als in den Jahren zuvor verhängt.

Personalwechsel

Dr. Bettina Orlopp soll im Commerzbank-Vorstand neues Ressort für Compliance übernehmen.

Aufmacher

2 Pflichten des Chief Compliance Officers

Wie genau sehen die Aufgaben des Chief Compliance Officers (CCO) aus? Welche Pflichten können die Organe einer Gesellschaft an ihn delegieren? In unserem Aufmacher erklärt Rechtsanwältin Dr. Katharina Hastenrath, was Unternehmen und ihre Compliance-Verantwortlichen bei der Pflichtenübertragung beachten müssen.

Praxis

4 Verhaltensökonomik in der Compliance-Praxis

Den Nutzen von psychologischen Erkenntnissen aus der Verhaltensökonomik erklärt Dr. Jörg Viebranz, Compliance-Partner bei Idox Compliance/digital spirit GmbH in Berlin.

5 Risiko für den Güterhandel

Deloitte-Studie zu Geldwäsche warnt vor finanziellen Gefahren.

5 Veranstaltungen

Karriere

7 Personalwechsel

Dr. Bettina Orlopp soll im Commerzbank-Vorstand neues Ressort für Compliance übernehmen.

Research

5 EU gibt Spitzenposition bei Kartellbußgeldern ab

Auch in Deutschland wurden 2015 deutlich weniger Strafen als in den Jahren zuvor verhängt.

Pflichten des Chief Compliance Officers

Wie genau sehen die Aufgaben des Chief Compliance Officers (CCO) aus?

Welche Pflichten können die Organe einer Gesellschaft an ihn delegieren?

In unserem Aufmacher erklärt Rechtsanwältin Dr. Katharina Hastenrath, was Unternehmen und ihre Compliance-Verantwortlichen bei der Pflichtenübertragung beachten müssen.



Multitasking: Der Chief Compliance Officer muss ein Allrounder sein. Trotzdem ist er nicht für alles verantwortlich.

» Bereits im Jahr 2009 hat der BGH das Aufgabengebiet des CCO beschrieben als „die Verhinderung von Rechtsverstößen, insbesondere auch von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden und diesem erhebliche Nachteile durch Haftungsrisiken oder Ansehensverlust bringen können“. Ist damit nicht alles gesagt?

« Nein, damit ist zu viel gesagt. Diese Rechtsprechung berücksichtigt die tatsächlichen Gegebenheiten im Unternehmen nicht hinreichend. Sie geht davon aus, dass der CCO eine Garantstellung innehat. Das ist aber schon aus rein praktischen Gründen kaum möglich.

» Für jeden gleich lässt sich nur die Frage beantworten, welche Pflichten der Organe auf keinen Fall delegiert werden dürfen.«

» Warum nicht?

« Es liegt auf der Hand, dass der CCO z.B. in einem Weltkonzern mit mehreren Hunderttausend Mitarbeitern nicht allumfassend für jeden Verstoß des Personals haften kann, das womöglich auch

noch in Ländern tätig ist, deren Rechtssysteme dem Compliance-Verantwortlichen fremd sind. Außerdem hat der CCO nicht dieselbe Machtbefugnis und -fülle wie die Organe der Gesellschaft. Wie soll er also Verstöße verhindern, wenn das Organ nichts oder andere Schritte unternimmt als diejenigen, die der CCO vorgeschlagen hat?

» Wie lassen sich also stattdessen die Aufgaben des CCO umreißen?

« Die Aufgaben basieren im Wesentlichen auf fünf Säulen: 1. gesetzliche Vorgaben und Standards, 2. Kommunikation, 3. Kenntnisse im Risikomanagement, interner Kontrollsysteme und Audits, 4. Schnittstellenkenntnisse und Managementfunktion sowie 5. Prozesskenntnisse. Die Aufgabenstellungen sind anspruchsvoll und interdisziplinär. Gesetzliche Vorschriften, die das ausreichend bestimmt umreißen, gibt es für die Realwirtschaft nicht.

» Lassen sich denn in diesem sehr weit gefassten Aufgabenfeld nicht auch alle möglichen Pflichten auf den CCO übertragen, bei deren Nichteinhaltung er dann haften müsste?

« Das hängt sehr stark von den Voraussetzungen ab, die die jeweiligen Unternehmen zur Übertragung von Pflichten schaffen. Für jeden gleich lässt sich nur die Frage beantworten, welche Pflich-

ten der Organe auf keinen Fall delegiert werden dürfen. Das sind z.B. die gesetzlichen Pflichten zum Insolvenzantrag und zur Gründungsprüfung, gewisse Meldungen gegenüber dem Handelsregister, die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses sowie eine Reihe steuerlicher Pflichten, die durch verschiedene Normen ausschließlich den Organen zugeordnet werden. Hinzu kommt eine Vielzahl an Leitungsaufgaben der Gesellschaft: Für den Compliance-Bereich ist das vor allem die Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems nach § 91 Abs. 2 AktG. In Rechtsprechung und Literatur besteht außerdem Einigkeit, dass auch abgesehen von diesen eindeutigen Organpflichten eine vollständige Pflichtdelegation der Geschäftsleitung nicht möglich ist und eine Restverantwortung immer bei der Geschäftsleitung verbleibt: z.B. die allgemeine Überwachungspflicht der Personen, an die delegiert wurde. Im Umkehrschluss dürfen die restlichen Pflichten aber grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen delegiert werden.

» Welche Voraussetzungen müssen Unternehmen schaffen, um Pflichten wirksam zu delegieren?

« Nach der derzeit einzigen Rechtsprechung des LG München I kann eine Exkulpation eines Organs nur insoweit vorliegen, als dass das betreffende Organ ein effektives und funktionierendes Compliance-Management-System vorhält. Dies setzt grundsätzlich die Ausstattung mit ausreichenden personellen und materiellen Ressourcen voraus, um nicht bereits einen originären Organisationsmangel der Geschäftsleitung zu begründen. Hat der CCO das Organ auf Mängel in der Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems hingewiesen und auf deren Behebung insistiert, liegen Pflichten, die zuvor auf den CCO delegiert wurden, wieder beim Organ. Die Organe der Gesellschaften können also problematische Situationen nicht einfach auf Kosten des CCO „auszusitzen“. chk



Dr. Katharina Hastenrath ist Rechtsanwältin und berät als Inhaberin der „Kanzlei Dr. Hastenrath (<http://hastenrath-compliance.de/>)“ Unternehmen in allen Fragen zu Compliance und Corporate Social Responsibility. Sie ist Vorstand im Netzwerk Compliance, Fachbeirätin, Dozentin im renommierten in- und ausländischen Hochschulen und Autorin im Compliance-Bereich.

EXPORT-COMPLIANCE PRAKTISCH VERMITTELT

Aufbauend auf unserer Erfahrung, komplexe Themen durch innovative Lernansätze einfach zu vermitteln, hat SAI Global ganz neu einen E-Learning-Kurs zum Thema Export-Compliance entwickelt.

- ✓ DIDAKTISCH WERTVOLL
- ✓ UNTERHALTSAM
- ✓ KLARE COMPLIANCE-BOTSCHAFTEN

Der Kurs **“Global Trade Compliance”** ist ab sofort zur Erweiterung Ihres Compliance-Programms verfügbar.

- Flexibel einsetzbar durch modulare Struktur
- Vielsprachigkeit mit professioneller Vertonung
- Effektive, zeitnahe und standort-unabhängige Schulung aller Mitarbeiter
- Schnelle und einfache Umsetzung kundenspezifischer Anpassungen

Zusätzlich sorgen das neue **Trade Compliance Barometer** sowie ein **Teaser-Video** als innovative und unterhaltsame Tools für grundsätzliches Compliance-Bewusstsein bei Lernenden. Beide Tools können als Ergänzung zum Kurs oder auch unabhängig voneinander eingesetzt werden.



Kontaktieren Sie unsere Ansprechpartner vor Ort gerne zwecks Beratung & Vorführung unserer Trainingslösungen zum Thema Export-Compliance:

T: +49 (0)8123 988-555 oder -4373

E: compliance.DACH@saiglobal.com

saiglobal.com/compliance



Verhaltensökonomik in der Compliance-Praxis

Den Nutzen von psychologischen Erkenntnissen aus der Verhaltensökonomik erklärt Dr. Jörg Viebranz, Compliance-Partner bei Idox Compliance/digital spirit GmbH in Berlin.



Hand drauf: Im Team erarbeitete Compliance-Regeln werden leichter befolgt.

Verhaltensökonomik ist ein junger Forschungsstrang, der Methoden der Ökonomik und der Psychologie benutzt, um Entscheidungskontexte zu untersuchen. Compliance-Verantwortliche können hier mit etwas Phantasie einen Fundus von Ideen finden, mit denen sie ihre Compliance-Management-Systeme effektiver gestalten können, ohne auf erhöhte Kontrollaktivitäten zurückgreifen zu müssen.

In der Verhaltensökonomik werden Experimente genutzt, um menschliches Verhalten in Entscheidungssituationen zu studieren. Einige der für Compliance besonders interessanten Experimente wurden von Dan Ariely und Kollegen durchgeführt. Sie werden in zahlreichen Fachaufsätzen sowie zusammengefasst in dem Buch „The (honest) truth about dishonesty“ aus dem Jahr 2012 beschrieben.

Die Probanden müssen darin versuchen, einfache Aufgaben zu lösen. Innerhalb der vorgegebenen Zeit kann nur eine bestimmte Anzahl Aufgaben gelöst werden. Anschließend wird die Anzahl der richtig gelösten Aufgaben auf einem separaten Formblatt angegeben. Damit beginnt der spannende Teil dieser Experimente. Eine Gruppe von Probanden gibt das Formblatt zusammen mit den Aufgabenblättern ab, der Experimentator kontrolliert beides und zahlt für jede richtige Antwort einen Geldbetrag aus. Eine andere Gruppe vernichtet die Aufgabenblätter in einem Shredder und gibt nur das Formblatt mit der selbst eingetragenen Anzahl richtiger Lösungen ab. Die Vergleichsgruppe kann hier betrügen. Diese Möglichkeit wurde auch regelmäßig genutzt.

In Nachfolgeexperimenten konnten nun verschiedene Szenarien getestet werden. Einige dieser Szenarien können für Compliance-Verantwortliche interessant sein. Beispielsweise sank die Betrugsneigung auf null, wenn die Probanden vor dem Experiment aufgefordert wurden, die Zehn Gebote aufzuzählen, oder wenn ihnen mitgeteilt

» Compliance-Verantwortliche können in der Verhaltensökonomik mit etwas Phantasie einen Fundus von Ideen finden, mit denen sie ihre Compliance-Management-Systeme effektiver gestalten können.«

wurde, dass das Experiment dem Ehrenkodex der Universität unterlag (selbst wenn kein Ehrenkodex vorhanden war).

Bei einer weiteren Variante des Experimentes wurde getestet, wie es sich verhält, wenn der Proband das Formblatt unterzeichnen würde. Keinen Unterschied macht es, wenn der Proband am unteren Ende des Formblatts unterzeichnete. Die Betrugsneigung wurde aber deutlich reduziert, wenn er eine Unterschrift am oberen Ende des Formblattes leisten musste, d.h., kurz bevor er die Anzahl angeblich richtig gelöster Aufgaben eintragen musste. Die Autoren vermuten, dass diese Ergebnisse vor allem dadurch zustande kamen, dass die Probanden sich ein positives Selbstbild (d.h. ein integriertes Selbstbild) ins Bewusstsein riefen.

Mit etwas Phantasie lassen sich solche Erkenntnisse auch auf die Compliance-Arbeit übertragen:

- Regelmäßig müssen Compliance-Verantwortliche Schulungen durchführen, die von den Geschulten oft als Zeitverschwendung wahrgenommen werden. Eine wirksamere Schulung könnte z.B. erreicht werden, wenn zu Beginn die Anwesenheit sowie der Vermerk, dass die Inhalte der Schulung zukünftig im Arbeitsalltag angewendet werden sollen, per Unterschrift bestätigt würden.
- Wenn Führungskräfte oder Mitarbeiter in Situationen geraten, die typischerweise ein Compliance-Risiko darstellen (wie z.B. beim Kontakt mit Wettbewerbern auf Messen), befinden sie sich in einer ähnlichen Versuchung, sich mit Wettbewerbern abzusprechen wie die Probanden in dem Experiment. Ein Compliance-Verantwortlicher, der diesen Mitarbeitern kurz vorher in einer Mail oder in einem persönlichen Gespräch Hinweise z.B. auf Verhaltensstandards oder besondere moralische Vorbilder liefert, kann die Neigung dieser Mitarbeiter zu Non-Compliance u.U. deutlich reduzieren.
- Eine Studie, die Ariely in „the upside of irrationality“ von 2010 beschreibt, zeigte, dass Probanden, die eigene Ideen entwickeln, diesen einen höheren Wert beimessen. Sogar dann, wenn die Ideen bereits formuliert sind, aber die Worte ungeordnet präsentiert werden und die Probanden sie nur richtig ordnen müssen. Oft werden Compliance-Richtlinien als durch

Außenstehende erdachte und unpassende Regulierung empfunden. Mitarbeiter an der Entwicklung solcher Richtlinien mitwirken zu lassen könnte demnach den empfundenen Wert dieser Richtlinien erhöhen und in Folge voraussichtlich Compliance erhöhen.

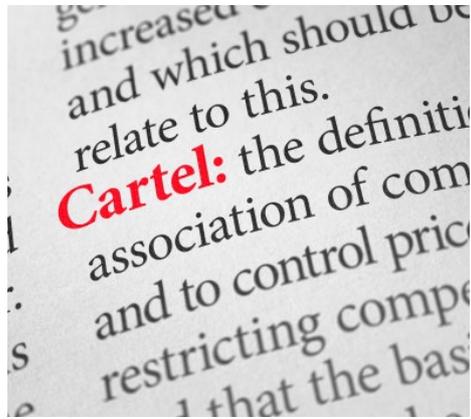
Dies sind einige Skizzen, wie verhaltensökonomische Erkenntnisse auch für Compliance nutzbar gemacht werden können. Grundsätzlich stützen sich diese aber auf solide wissenschaftliche Grundlagen und sind es wert, von Compliance-Verantwortlichen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer Compliance-Management-Systeme adaptiert zu werden. Insofern bietet Beschäftigung mit der Verhaltensökonomik nicht nur unterhaltsame Lektüre, sondern auch interessante Anregungen.



Dr. Jörg Viebranz ist Compliance-Partner bei Idox Compliance/digital spirit GmbH in Berlin und berät vorwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen bei der Implementierung von Compliance-Management-Systemen und der Optimierung der Wirksamkeit von Compliance-Maßnahmen.

EU gibt Spitzenposition bei Kartellbußgeldern ab

Auch in Deutschland wurden 2015 deutlich weniger Strafen als in den Jahren zuvor verhängt.



Kartelle haben auch 2015 die Behörden weltweit beschäftigt.

Die in der Europäischen Union verhängten Kartellstrafen sind im Jahr 2015 erstmals deutlich zurückgegangen. Nur noch 364 Millionen Euro statt im Vorjahr knapp 1,7 Milliarden Euro wurden im Jahr 2015 fällig. Das zeigt der Rückblick „Global Cartel Enforcement“ der Kanzlei Allen & Overy auf das Jahr 2015. Die Auswertung vergleicht die Daten der Kartellbehörden in zehn großen Industrienationen sowie der EU-Kommission miteinander.

Die EU-Kommission gibt damit ihren Spitzenplatz im Ranking der höchsten Bußgeldbescheide in absoluten Zahlen an die Vereinigten Staaten ab, die von vergleichsweise moderaten knapp 640 Millionen Euro auf 2,4 Milliarden Euro im Jahr

2015 zulegten. Ebenfalls mehr Bußgelder als in der EU wurden im Jahr 2015 in China mit mehr als 1 Milliarde Euro und Südkorea mit 414 Millionen Euro verhängt.

Die Kommission erlitt außerdem mehrere Rückschläge in ihrer Arbeit gegen Kartelle. So hat das Gericht der Europäischen Union im Dezember Geldbußen in Höhe von fast 800 Millionen Euro für nichtig erklärt. Diese hatte die Kommission im Jahr 2010 gegenüber British Airways, Air France und neun weiteren Airlines erhoben, um angeblich illegale Preisabsprachen eines weltweiten Luftfrachtkartells zu ahnden. Außerdem schloss die Kommission zahlreiche langfristige Untersuchungen im Jahr 2015 ohne Ergebnisse ab.

Während die Geldbußen der EU-Kommission rückläufig waren, wurden in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union deutlich höhere Bußgelder erhoben. Wegen illegaler Preisabsprachen im Paketgeschäft hat die französische Wettbewerbsbehörde allein im Dezember Strafen in Höhe von mehr als 670 Millionen Euro verhängt. 20 Unternehmen und ein Logistikverband hätten wiederholt ihre jährlichen Preiserhöhungen abgestimmt, so der Vorwurf. Auch die spanischen Wettbewerbsbehörden fuhren mit knapp 630 Millionen Euro vergleichsweise hohe Bußgelder ein.

Das Bundeskartellamt hat im Jahr 2015 in elf Fällen rund 208 Millionen Euro Bußgelder verhängt. Die Behörde liegt damit weit unter dem vorherigen Jahr, in dem es noch etwas mehr als

1 Milliarde Euro waren. Die Bußgelder verteilten sich 2015 auf insgesamt 45 Unternehmen und 24 Privatpersonen. Die Verfahren betrafen die verschiedensten Branchen wie z.B. Automobilzulieferer, Matratzenhersteller, Anbieter von Containertransporten oder Hersteller von Fertiggaraugen. Auch im sogenannten Vertikalfall, bei dem Absprachen zwischen Herstellern und Händlern von Lebensmitteln verfolgt werden, wurden erste Bußgelder verhängt. chk

Die Studie gibt es hier zum Download.

Veranstaltungen

06.04., Berlin

- **Management Circle-Seminar:**
Compliance-Management in der Bau- und Immobilienbranche
Veranstalter: BEITEN BURKHARDT

06.04., Berlin

- **EU-Datenschutz-Grundverordnung**
Veranstalter: BvD

07.04., München

- **Sicherheit für Versicherungen:**
Compliance richtig umsetzen
Veranstalter: KPMG

Risiko für den Güterhandel

Deloitte-Studie zu Geldwäsche warnt vor finanziellen Gefahren.

Eine beträchtliche Anzahl von Unternehmen im Güterhandel verfügt derzeit noch über keine adäquaten Sicherungssysteme gegen Geldwäsche. Oft existieren lediglich Basismaßnahmen, die den Anspruch des Geldwäschegesetzes noch nicht erfüllen. Zu diesem Schluss kommt eine Studie von Deloitte zu Geldwäsche im Handel.

Dabei ist vor allem der Güterhandel gefährdet, wenn Unternehmen bei Handelsgeschäften unwissentlich Gelder aus schweren Straftaten entgegennehmen. „Gerade der Handel mit Luxusgütern wie Immobilien, Schmuck, Kunstgegenständen oder Yachten ist für Kriminelle attraktiv, da hier viel Bargeld im Umlauf ist. Deshalb sollte die Rolle des Handels bei der Prävention gestärkt werden, um das Risiko zu verringern und Kunden zu schützen“, erklärt Michael Peters, Partner Corporate Finance bei Deloitte.

Der Deloitte-Report weist auf vier große Risiken für den Handel hin: ein rechtliches Risiko, da Unternehmen für ihr (unwissentliches) Mitwirken belangt werden können; ein finanzielles Risiko,

weil empfindliche Geldstrafen drohen; eine operationelle Gefahr sowie das Risiko von Reputationsverlusten. Während im Finanzsektor seit vielen Jahren dedizierte Geldwäschebekämpfungssysteme mit hochqualifiziertem Personal etabliert sind, sei dies bei Güterhändlern noch bei weitem nicht durchgängig der Fall. Um die Situation nachhaltig zu verbessern, sollten aus Sicht der betroffenen Güterhändler mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: eine weitreichende Standardisierung, eine Optimierung der bestehenden Sicherungssysteme, eine klarere Strukturierung und Definition der unternehmensinternen Verantwortlichkeiten.

„Geldwäscher haben hier noch zu leichtes Spiel. Um ihnen das Geschäft zu erschweren, sollte der Güterhandel Geldwäsche zu einem Compliance-Thema machen und Sicherheitsmechanismen systematisch modifizieren“, erläutert Uwe Heim, Partner Corporate Finance bei Deloitte. chk

Die Studie gibt es hier zum Download.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Carsten Lorch, Peter Ruß

Redaktion

Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich)
Telefon: (069) 7595-1153
E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung und Anzeigen

RA Torsten Kutschke
Telefon: (069) 7595-1151
E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH

Der F.A.Z.-Fachverlag
Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main
E-Mail: verlag@frankfurt-bm.com
HRB Nnr. S3454, Amtsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsführer: Torsten Bardohn, Dr. André Hülsbömer

Vorsitzender der Geschäftsleitung: Bastian Rrien

Mitherausgeber

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH, KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance

Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Bernels, Paul Hartmann AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Sky AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, TSG Technologie Services GmbH; Elena Späth, Klöckner & Co SE; Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement:

kostenlos

Erscheinungsweise:

monatlich (10 Ausgaben im Jahr)

Layout:

Daniela Seidel, FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH

© Alle Rechte vorbehalten. FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH, 2016.

Die Inhalte dieser Zeitschrift werden in gedruckter und digitaler Form vertrieben und sind aus Datenbanken abrufbar. Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, sofern sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Es ist nicht gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu ändern, zu verbreiten, dauerhaft zu speichern oder nachzudrucken. Insbesondere dürfen die Inhalte nicht zum Aufbau einer Datenbank verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „Compliance“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Für unvollständig eingesandte Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen.

Save the Date

Compliance Berater

Betriebs-Berater Compliance



Deutsche Compliance Konferenz

28.-29. April 2016 | Hotel Scandic, Berlin
mit Verleihung Deutscher Compliance Preis

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

- **Corporate Compliance**

Compliance-Management im Mittelstand – Herausforderungen und Chancen

- **Risikoanalyse für Exportweltmeister**

Exportkontrolle und Sanktionen in der Praxis / Compliance in China

- **Compliance Management**

Risikomanagement nach ISO 19600 / Compliance im Mittelstand nach der Einführung von ISO 19600 – Erfahrungen und Perspektiven aus der Praxis

- **Haftung und Aufsicht**

Bekämpfung der Korruption – Auswirkungen und Lösungsansätze für KMU / Neuerungen durch die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie – Umsetzungsstrategien für betroffene Unternehmen / Kartellrecht in großen und kleinen Unternehmen – aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **Branchen-Fokus**

Abgasskandal in der Automobilbranche – Lessons learned / Compliance Management in der Lieferkette: Third-Party-Management und Compliance-Due-Diligence

- **Datenschutz und IT-Compliance**

Neuerungen durch die EU-DS-GVO/ Neuerungen durch das IT-Sicherheitsgesetz für KMU und Erkennung und Vermeidung von Cybercrime

Melden Sie sich heute schon zur Deutschen Compliance Konferenz an.

Anmeldung unter:
www.deutsche-compliance-konferenz.de
 Torsten Merk | Tel.: 069 7595-2783
Torsten.Merk@dfv.de

Sie haben den CB – Compliance-Berater noch nicht im Abo?

Direkt hier bestellen und vergünstigt an der Deutschen Compliance Konferenz teilnehmen:
<http://www.ruw.de/abo/cb-printabo>

News

Ministerium will Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern schließen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat Eckpunkte für ein Gesetz für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Männern und Frauen vorgelegt. Das Gebot des gleichen Entgelts für gleiche und gleichwertige Arbeit ist seit über 50 Jahren geltendes Recht. In Deutschland beträgt die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern – bezogen auf das durchschnittliche Stundenentgelt – nach Angaben des Ministeriums aber immer noch 22% (Ost: 9%/West: 23%). Mit dem jetzigen Gesetzesvorhaben sollen wesentliche Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag gebündelt und umgesetzt werden. Um das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ besser zur Geltung zu bringen, soll mehr Transparenz hergestellt werden: Unter anderem sollen Unternehmen ab 500 Beschäftigten verpflichtet werden, im Lagebericht nach HGB auch zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit nach Maßgabe gesetzlicher Kriterien Stellung



Ungleich: Noch immer verdienen Frauen trotz gleicher Arbeit weniger.

zu nehmen. Hiervon werden nach Angaben des BMFSFJ 6.000 Unternehmen betroffen sein. Darauf aufbauend, soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein individueller Auskunftsanspruch festgelegt werden. Das Gesetz soll bis Ende 2016 in Kraft treten. Die Umsetzung und Anwendung soll vier Jahre nach Inkrafttreten und anschließend alle drei Jahre evaluiert werden.

Personalwechsel

Dr. Bettina Orlopp soll im Commerzbank-Vorstand neues Ressort für Compliance übernehmen

Commerzbank AG

Dr. Bettina Orlopp (45) soll in den Vorstand der Commerzbank AG, Frankfurt, berufen werden. Dies hat der Aufsichtsrat der Commerzbank in seiner Sitzung Anfang März beschlossen. Die Entscheidung steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsicht. Orlopp soll künftig für das neue Ressort Compliance, Personal und Recht zuständig sein. Die derzeitige Geschäftsverteilung für diese Ressorts ist wie folgt:

Compliance (Stephan Engels), Personal (Frank Annuscheit), Recht (Martin Blessing bzw. Martin Zielke, der ab 1. Mai 2016 Nachfolger von Blessing als Vorstandsvorsitzender wird). Mit dem neuen Ressortzuschnitt reagiert die Bank auf die gestiegene zeitliche Beanspruchung bei Compliance- und Rechtsfragen. Orlopp ist seit Mai 2014 bei der Commerzbank AG als Bereichsvorstand für Konzernentwicklung und Strategie tätig.

Dr. Thomas Laubert leitet Rechtsbereich bei Daimler

Daimler AG

Zum 1. März hat Dr. Thomas Laubert (43) die Leitung des Rechtsbereichs bei der Daimler AG, Stuttgart, übernommen. Er folgt auf Renata Jungo Brünnger, die seit 1. Januar 2016 das Ressort Integrität und Recht verantwortet. Laubert war zuletzt Associate General Counsel bei der Daimler AG und verantwortete weltweit die Themen Strafrecht, Öffentliches Recht sowie Kartellrecht nebst dem dazugehörigen Kartellrechts-Compliance-Programm. Nach seiner dreijährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt bei Deloitte stieg er im April 2004 bei der Daimler AG ein. Laubert studierte und promovierte an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg.

leitet die Bereiche Finance & Controlling, Risk Management, Legal, Compliance sowie Back Office & Operations. Sie war zuletzt in unterschiedlichen Führungspositionen in der RBI tätig und verfügt über insgesamt mehr als 20 Jahre Erfahrung im RBI-Konzern. Im Vorstand der RBI folgt sie auf Mag. Markus Kirchmair, der Anfang Januar wieder zurück in die RCB-Konzernmutter Raiffeisen Bank International AG (RBI) wechselte.

kontrolle. Zu seinen neuen Aufgaben als Chief Compliance Officer zählt vor allem die Umsetzung eines effektiven Compliance-Management-Systems, insbesondere in medienrechtlich sensiblen Bereichen wie Datenschutz oder Kartellrecht.

Dr. Ingo Bäcker neuer Partner bei Baker Tilly Roelfs

Baker Tilly Roelfs

Dr. Ingo Bäcker (43) verstärkt seit 1. Februar das Competence Center Fraud, Risk, Compliance als Partner bei Baker Tilly Roelfs. Seine berufliche Laufbahn begann Bäcker bei KPMG im Bereich Forensic. Zu Baker Tilly Roelfs kam er bereits 2008 im Rahmen eines Spinoffs als Partner und war hier mit Dieter John wesentlich am Aufbau des Competence Centers Fraud, Risk, Compliance beteiligt. 2012 wechselte er als Leiter der Konzernrevision in die Schmolz+Bickenbach Gruppe und übernahm zugleich als Head of Group Compliance die Verantwortung für die Einführung eines konzernweiten Compliance-Management-Systems. Seit 2009 ist Bäcker beim Deutschen Institut für Interne Revision e.V. (DIIR) akkreditierter Quality Assessor für die Interne Revision und seit einigen Jahren Mitglied im DIIR-Arbeitskreis „Interne Revision im Mittelstand“. Bäcker studierte Betriebswirtschaftslehre und promovierte an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Moritz Graf von Merveldt ist Chief Compliance Officer bei ProSiebenSat.1

ProSiebenSat.1

Moritz Graf von Merveldt (42) hat zum 1. Februar 2016 zusätzlich zu seinen bisherigen Tätigkeiten bei ProSiebenSat.1 die Aufgaben des „Group Chief Compliance Officers“ im Medienkonzern übernommen. In dieser Funktion berichtet der Jurist direkt an Conrad Albert, Vorstand Legal, Distribution & Regulatory Affairs der ProSiebenSat.1 Media SE. Von Merveldt arbeitet seit 2006 mit einer beruflichen Zwischenstation bei der Deutschen Bahn (2009 bis 2012) bei ProSiebenSat.1 und war zuletzt als Senior Vice President für Kartellrechtsfragen verantwortlich. In seinen Bereich fallen außer der rechtlichen Betreuung der Werbezeitenvermarktung auch gruppenweite Mitarbeiterschulungen und die Unterstützung des M&A-Bereichs bei der Fusions-

Mag. Valerie Brunner übernimmt Bereich Compliance bei der Raiffeisen Centrobank

Raiffeisen Centrobank

Mag. Valerie Brunner ist zum Jahreswechsel neu in den Vorstand der Raiffeisen Centrobank AG (RCB) eingezogen. Gemeinsam mit CEO Wilhelm Celeda führt sie die Geschäfte der auf Aktien und Zertifikate spezialisierten Bank. Brunner